

# Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister

am 

Datum	20.03.2022
-------	------------

 in der Gemeinde 

Königswartha
--------------

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 

Datum	20.03.2022
-------	------------

 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl ermittelt und festgestellt.

## I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	2.909
2. Zahl der Wähler	964
3. Zahl der ungültigen Stimmen	32
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	932
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und für andere Personen abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl <sup>1)</sup> :	

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Familienname, Vornamen	Nowotny, Swen Holger
Beruf oder Stand	Bürgermeister
Postleitzahl, Wohnort	02699 Königswartha

Stimmen 

918
-----

Wahlvorschlag (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort/Familienname des Einzelbewerbers)	sonstige Einzelvorschläge
Familienname, Vornamen	
Beruf oder Stand	
Postleitzahl, Wohnort	

Stimmen 

14
----

Zum Bürgermeister gewählt wurde <sup>2)</sup>

Familienname, Vornamen	Nowotny, Swen Holger
------------------------	----------------------

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen ist, findet am 

Datum
-------

 ein zweiter Wahlgang nach § 44a Kommunalwahlgesetz statt. <sup>2)</sup>

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm entsprechend § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Anzahl

3

Ort, Datum

Königswartha, 23.03.2022

Unterschrift

- 1) Bitte entsprechend der Kandidatenzahl anpassen.
- 2) Nicht Zutreffendes entfällt.